

Justiz-, Polizei- und Militärdepartements
Unteres Ziel 20
9050 Appenzell

Appenzell, 24. März 2022

Vernehmlassung / Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie der Verordnung über die Gebühren der Gerichte und der Verordnung über die Honorare der Anwälte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Februar 2022, mit welchem Sie um Stellungnahme zu den rubrizierten Revisionen beten.

Der Vorstand der Mitte AI hat den unterbreiteten Verordnungsentwurf studiert und teilt die Ansicht, dass die genannten Erlasse revisionsbedürftig sind. Gleichzeitig ist er aber der Auffassung, dass die derzeit geltende GGV sowie die AnwHV grundlegend revidiert werden sollten und die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen punktuellen Änderungen nicht zu überzeugen vermögen. Hierzu sei im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

A. Zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)

Ad Art. 1

Neben der Änderung in Abs. 4, welche lediglich redaktioneller Natur ist und selbstverständlich erscheint, sollten die derzeit geltenden Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden, da sie unverständlich bzw. unnötig sind.

Ad Art. 2

Der neu vorgeschlagene Absatz, die Gerichtsgebühr gegebenenfalls bis auf das Vierfache zu erhöhen, erscheint als zu weit gefasst. In jedem Fall müsste im Gegenzug bei einer solchen Änderung auch Art. 16 zugunsten der belasteten Parteien geändert werden. Austarierter erscheint eine Regelung, wonach die Gerichtsgebühr in Fällen mit umfangreichem Aktenmaterial, mit komplizierten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen, in solchen mit besonders hohem Streitwert und in Strafsachen mit zivilen Adhäsionsklagen *auf das Doppelte* des ordentlichen Ansatzes erhöht werden kann. Gleichzeitig sollte vorgesehen werden, die Gebühr bei fehlender Begründung des Entscheids in der Regel um 2/3 zu ermässigen.

Ad Art. 5

Der neu vorgeschlagene Abs. 1 ist abzulehnen, weil er sich nicht mit der Bundesgesetzgebung verträgt. Heute entspricht es der Regel, dass die Gerichte und Schlichtungsbehörden mittels anfechtbarer prozessleitender Verfügungen einen Kostenvorschuss erheben. Diesfalls ist die

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Präsident
Stefan Ledergerber
Böhl 7
9054 Haslen

Gerichtsgebühr klarerweise bereits am Tag der gerichtlichen Frist fällig. Die endgültige Gebühr wird im Endentscheid festgelegt und wird mit Rechtskraft fällig. Dies versteht sich von selbst und muss im Gesetz nicht gesondert geregelt werden. Der heute geltende Art. 5 sollte daher nicht ergänzt, sondern ersatzlos gestrichen werden. Dasselbe gilt für den derzeit geltenden Art. 6, der wegen der Anknüpfung an ein Betreibungsverfahren mehr Verwirrung stiftet als Klarheit schafft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht es jedenfalls einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass auf eine Geldforderung ein Verzugszins geschuldet ist. Dies ausdrücklich in einer Gerichtsgebührenverordnung zu erwähnen, ist unnötig.

Ad Art. 7

Die in Art. 7 vorgenommenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist mit Blick auf den in lit. b und lit. c neu vorgesehenen Kostenrahmen für die Erteilung der Klagebewilligung und Erlass eines Urteilsvorschlages nicht einzusehen, weshalb bei *Einigung* lediglich eine Maximalgebühr von CHF 600.- verlangt werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass ein Vermittler für eine Einigung regelmässig einen hohen Aufwand betreiben muss. Er sollte daher in solchen Fällen mindestens die gleiche Gebühr verlangen dürfen wie für die Erteilung der Klagebewilligung.

Zu prüfen ist ausserdem, im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 24 Abs. 1 GOG anzupassen. In dieser Bestimmung heisst es, dass der Bezirk den Vermittler entschädigt und die von ihm gesprochenen Gebühren erhält. Dies scheint im Kanton jedoch gerade nicht praktiziert zu werden.

Ad Art. 10

Dass für einen Zwischenentscheid eine gleich hohe Gebühr verlangt werden kann wie für einen Endentscheid, erscheint fragwürdig. Nicht sinnvoll ist es auch, für eine prozessleitende Verfügung eine separate Gebühr vorzusehen. Dem Aufwand für den Erlass von prozessleitenden Verfügungen kann vielmehr bei der Gebührenbemessung im Endentscheid Rechnung getragen werden.

In redaktioneller Hinsicht erscheint es unschön, (lediglich) einen Absatz vorzusehen, wenn kein zweiter folgt.¹ Vor diesem Hintergrund wird folgende Regelung vorgeschlagen:

- Abs. 1: Endentscheid: 500-5'000
- Abs. 3: Zwischenentscheid und Abschreibungsbeschluss: Bis zur Hälfte der ordentlichen Gebühr
- Abs. 3: Summarentscheid: 200-3'000

Ad Art. 11, 11bis, 12, 13, 13bis, 13ter

Für Art. 11, 11^{bis}, 12, 13, 13^{bis}, 13^{ter} gilt sinngemäss das hiervor Ausgeführte.

Ad Art. 15 Abs. 1

Für die vorgeschlagenen massiven Zuschläge bei hohen Streitwerten besteht keine Rechtfertigung. Zwar ist nichts dagegen einzuwenden, die Grundgebühr in einem solchen Fall

¹ Dies ist auch bei diversen anderen Artikel der Fall und sollte überall redaktionell angepasst werden.

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Präsident
Stefan Ledergerber
Böhl 7
9054 Haslen

erhöhen zu können. Dies muss jedoch in einem vernünftigen Rahmen geschehen, da andernfalls der Zugang zum Gericht erschwert wird und der Willkür des Gerichts Tür und Tor geöffnet wird. Auch mit Blick auf die Regelung in anderen Kantonen erscheint es als ausgewogener, die Gebühr bei einem Streitwert ab 50'000.- auf maximal 10'000.- und bei einem Streitwert ab 100'000.- grundsätzlich auf maximal 30'000.- zu erhöhen. Um komplexen Prozessen mit ausserordentlich hohem Streitwert Rechnung zu tragen, könnte mit Blick auf Art. 45 GOG im Sinne eines Auffangtatbestandes vorgesehen werden, dass die Gebühr bei besonders aufwendigen Fällen und einem Streitwert ab 1'000'000.- bis zur Maximalgebühr gemäss Art. 45 GOG erhöht werden kann.

B. Zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Die in Art. 45 GOG vorgesehene Änderung, den ordentlichen Gebührenrahmen gemäss Abs. 1 auf 90'000.- anzuheben, ist abzulehnen. Auch bei aufwendigen Prozessen sind jedenfalls kaum Fälle denkbar, in welchen ein solch hoher Gebührenrahmen zur Deckung der Kosten nötig wäre. Die Standeskommission legt denn auch nicht dar, in welchen Fällen dies in der Vergangenheit nötig gewesen sein soll. Ausgehend von den obigen Vorschlägen ist der Gebührenrahmen auf maximal CHF 60'000.- anzuheben, was gegenüber der heutigen Regelung bereits eine Verdreifachung bedeutet. Selbst in besonders aufwendigen Fällen mit einem Streitwert von über CHF 1'000'000.- sollte die Gebühr schliesslich nicht mehr als 200'000.- betragen dürfen. Auch der Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

C. Zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)

1. Die allgemeinen Bestimmungen der derzeit geltenden AnwHV

Wie in der Botschaft korrekt festgehalten wird, ist die derzeit geltende Verordnung über die Honorare der Anwälte bereits seit vielen Jahren revisionsbedürftig, zumal viele Bestimmungen aus einer Zeit stammen, in welcher die eidgenössische Zivil- und Strafprozessordnung noch nicht in Kraft waren. Im Übrigen befinden sich in der geltenden Verordnung viele widersprüchliche und schlecht formulierte Bestimmungen, welche dringend grundlegend angepasst werden sollten. Dies betrifft zunächst die allgemeinen Bestimmungen in Art. 1 ff., zu welchen – obschon sie nach dem jetzigen Vorschlag nicht revidiert werden sollen – Folgendes zu bemerken ist:

Ad Art. 1 Geltungsbereich

In Art. 1 AnwHV wird in umständlicher Art und Weise festgehalten, in welchen Fällen die Honorarordnung anzuwenden bzw. eine Parteientschädigung geschuldet ist. Für Straf- und Zivilverfahren ergibt sich dies jedoch bereits aus der Bundesgesetzgebung. In Verwaltungsverfahren wiederum findet sich im Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) eine Regelung zur Kostenlast. Um Widersprüche und Unklarheiten zu verhindern, ist Art. 1 deshalb wie folgt neu zu fassen:

Diese Honorarordnung ist anwendbar für die Berechnung der Parteientschädigung durch die richterlichen Behörden und Verwaltungsbehörden des Kantons für die zur berufsmässigen Vertretung befugten Anwältinnen und Anwälte. Analoges gilt für eidg. dipl. Steuerexperten, soweit diese durch das Gesetz zur berufsmässigen Vertretung befugt sind.

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Präsident
Stefan Ledergerber
Böhl 7
9054 Haslen

Ad Art. 2 Verbindlichkeit

Der derzeit geltende Art. 2 ist ersatzlos zu streichen. Dass die Honorarordnung das Gericht (und die übrigen Behörden) bindet, versteht sich von selbst. Die Vorschrift, dass die Honorarordnung auch den Anwalt bindet, ist wiederum missverständlich. Die Honorarvereinbarung zwischen dem Anwalt und seinem Klienten richtet sich nach Auftragsrecht. Dem kantonalen Verordnungsgeber steht keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung, in die Vertragsfreiheit einzugreifen. Die entsprechenden Grenzen werden vielmehr ausschliesslich durch das BGFA und damit durch die Bundesgesetzgebung definiert. Bereits heute dürften Abs. 2 und 3 der AnwHV unrechtmässig sein, weshalb sie zwingend zu streichen sind.

Ad Art. 3

Der derzeit geltende Art. 3 dürfte in der Praxis noch nie zur Anwendung gekommen sein, zumal er sehr unbestimmt ist. Es ist daher zu prüfen, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Ad Art. 4

Dass der Anwalt in der Honorarnote die Berechnungsgrundlagen anzugeben hat, versteht sich von selbst. Das grössere Problem besteht in der Praxis darin, dass bei Verfahren ohne Hauptverhandlung (z.B. im Strafbefehlsverfahren) oftmals nicht absehbar ist, wann die Behörde ihren Entscheid trifft. Dies kann dazu führen, dass der Anwalt keine vernünftige Möglichkeit erhält, seine Honorarnote überhaupt einzureichen, was dem Rechtssuchenden massive Nachteile verschaffen kann. Aus diesem Grunde ist, auch mit Blick auf die Regelungen in anderen Kantonen, anzuregen, die Bestimmung wie folgt neu zu fassen:

Vor einer Entscheid ist dem Rechtsanwalt Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote zu geben. Wird keine Honorarnote eingereicht, wird der Aufwand nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt.

Ad Art. 5

Der derzeit geltende Art. 5 ist ersatzlos zu streichen, da sich bereits aus der Verfassungs- und Bundesgesetzgebung ergibt, dass eine Behörde ihren Entscheid und damit auch die Bemessung der Parteienschädigung zu begründen hat. Dass der Anwalt es im Sinne von Abs. 1 wiederum zu begründen hat, wenn er den mittleren bzw. üblichen Ansatz überschreitet, versteht sich von selbst, kann er andernfalls doch nicht damit rechnen, dass ihm ein höherer Ansatz gewährt wird.

Ad Art. 6

Art. 6 würde nach dem vorliegenden Vorschlag entfallen (siehe oben zu Art. 4). Stattdessen wird angeregt, den jetzigen Art. 30 betreffend die MWST hier einzufügen. Gleichzeitig könnte hier auch erwähnt werden, dass die in der Honorarordnung genannten Beträge auf Schweizer Franken lauten (vgl. den neu vorgeschlagenen Art. 1 Abs. 3).

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Präsident
Stefan Ledergerber
Böhl 7
9054 Haslen

Ad Art. 7

Das rechtliche Gehör ist bereits verfassungsrechtlich verankert (Art. 29 BV) und muss in der Honorarordnung nicht zusätzlich erwähnt werden.

Ad Art. 8

Eine kantonale Honorarordnung kann einen Anwalt nicht vom Anwaltsgeheimnis entbinden. Die entsprechende Bestimmung widerspricht sodann Art. 10 des kantonalen Anwaltsgesetzes und ist daher ersatzlos zu streichen.

2. Terminologie

Die Verordnung über die Honorare der Anwälte stützt sich auf Art. 9 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (AnwG). In dieser Bestimmung wird, genauso wie auch in Art. 1 Abs. 1 der geltenden AnwHV, von der *Honorarordnung* der Anwälte gesprochen. Dieser Begriff ist auch zur Bezeichnung der vorliegenden Verordnung zu verwenden. Als Abkürzung bietet sich das Kürzel «HonO» an, welches auch in anderen Kantonen gebräuchlich ist. Im Übrigen sind in der Verordnung – wo möglich – stets geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden (z.B. «Gericht» statt «Richter»; vgl. Art. 2, 5, 14, 17 usw.).

3. Die verfehlte Differenzierung zwischen Honorar nach Streitwert, Pauschale und Zeitaufwand

In der Botschaft wird die Revision damit begründet, dass die in der Honorarordnung vorgesehenen Parteientschädigungen teilweise nicht kostendeckend seien. Diese Feststellung ist richtig und unbefriedigend, weil in einem solchen Falle eine Partei trotz (vollständigen) Obsiegens auf Kosten sitzenbleibt. Entgegen der Annahme der Standeskommission liegt dies jedoch nur zum Teil an den zu tiefen Tarifsätzen. Vielmehr ist bereits die *Systematik* der heutigen Honorarordnung verfehlt. Problematisch sind insbesondere die Honorarpauschalen in Art. 15–18. Diese tragen dem effektiven Aufwand keinerlei Rechnung, weil es sich hierbei – wie es die Bezeichnung schon sagt – lediglich um *Pauschalen* handelt. Insbesondere bei einem weiten gesteckten Rahmen, wie er auch in den revidierten Bestimmungen vorgesehen ist, eröffnet dies den Behörden die Grundlage für nicht sachgerechte Kostenentscheide.

Dabei ist hervorzuheben, dass sich dies insbesondere in den von der Honorarordnung gemäss Art. 15 ff. vorgesehenen Fällen negativ auf die Rechtssuchenden auswirkt. So sind die Fälle gerade im Familienrecht völlig unterschiedlich gelagert. Dies schlägt sich im Aufwand nieder, der in einem Fall sehr hoch, im anderen jedoch verhältnismässig tief ist, was einer Pauschale entgegensteht. Dazu kommt, dass aufgrund von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO oft schon unklar ist, wie die Prozesskosten überhaupt verteilt werden. Es besteht in diesem Bereich deshalb keine vernünftige Rechtfertigung dafür, das Honorar in Form einer Pauschale festzusetzen.

Geradezu verwirrend und nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang sodann die neu vorgeschlagene Bestimmung von Art. 20, welche für güterrechtliche Auseinandersetzungen einen Stundensatz von bis zu CHF 400.00 vorsehen will. Zunächst widerspricht diese Bestimmung Art. 16, welche für sämtliche familienrechtlichen Prozesse Pauschalen vorsieht. Sodann ist nicht einzusehen, inwiefern sich güterrechtliche Auseinandersetzungen von anderen komplexen Rechtsfragen des Familienrechts und überhaupt des übrigen Zivilrechts unterscheiden soll. Ausserdem dürfte es im hiesigen Kanton in den vergangenen Jahrzehnten

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Präsident
Stefan Ledergerber
Böhl 7
9054 Haslen

keinen einzigen Entscheid gegeben haben, bei welchem ein solcher Ansatz jemals zur Anwendung gekommen oder gerechtfertigt gewesen wäre. Dies liegt nicht nur an der Zurückhaltung der Gerichte, vom üblichen Stundensatz abzuweichen. Vielmehr wurden im hiesigen Kanton in den vergangenen Jahren praktisch keine strittigen Scheidungsfälle beurteilt.

Zusätzlich unnötig verkompliziert wird die Bemessung der Parteientschädigung, wenn den Anwälten alternativ in Art. 19 Abs. 2 (generell) die Möglichkeit eröffnet wird, das Honorar in Ehe- und Verwandtschaftssachen nach Zeitaufwand zu berechnen. Die besagten Widersprüche und Diskrepanzen könnten verhindert werden, wenn in familienrechtlichen Verfahren – wie in allen anderen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch – auf (streitwertunabhängige) Pauschalen verzichtet wird. Dasselbe trifft auch auf straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren zu. Auch hier sind völlig unterschiedliche Fallkonstellationen anzutreffen. Der vorgesehene Rahmen von CHF 500.00 bis 12'000.00 stellt kein taugliches Kriterium zur Bemessung der Parteientschädigung dar.

Aus diesen Gründen ist mit Nachdruck zu fordern, auf die Honorarpauschalen gemäss Art. 15–18 in der neuen Honorarordnung zu verzichten und ein System einzuführen, welches dem Grundsatz nach zwischen Streitigkeiten *mit Streitwert* und solchen *ohne Streitwert* unterscheidet. Bei der ersten Konstellation ist eine streitwertabhängige Berechnung gerechtfertigt, zumal es einer Erfahrungstatsache entspricht, dass Prozesse mit einem hohen Streitwert auch mehr Aufwand verursachen. Nicht sinnvoll ist hierbei jedoch die derzeit geltende Regelung von Art. 19 Abs. 1 lit. a, wonach das Honorar ausnahmsweise doch nach Zeitaufwand berechnet wird, wenn der Streitwert «schwierig zu ermitteln ist». Zwar mag es Konstellationen geben, in welchen der Streitwert nicht auf Anhieb feststeht. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Streitwert gemäss den Vorschriften der ZPO jedoch *stets* feststellbar und festzustellen. Eine Ausnahme rechtfertigt sich damit nicht: Liegt eine vermögensrechtliche Angelegenheit vor, besteht ein Streitwert. Besteht wiederum ein Streitwert, kann das Honorar nach Streitwert bemessen werden. Hiervon ist einzig in jenen spezifisch zu definierenden Bereichen eine Ausnahme zu machen, wo der Streitwert von vornherein kein Indikator für den effektiven Aufwand ist. Dies ist etwa in summarischen Verfahren oder im Familienrecht der Fall.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, in der Honorarordnung folgende Berechnungsgrundlagen vorzusehen:

- In Prozessen mit unbestimmtem Streitwert, in familienrechtlichen Streitigkeiten, in Sozialversicherungs- und Enteignungsprozessen, in verwaltungsrechtlichen Verfahren, in Strafsachen auch betreffend Zivilansprüche, in Beschwerde- und Rekursachen, in Verfahren betreffend Anordnung einer vorsorglichen Expertise, vorsorglichen Verfügungen oder provisorischen Handwerkerpfandrechten und bei Festsetzung des Honorars für unentgeltliche Verbeiständung ist das Honorar nach Zeitaufwand zu berechnen.
- Dasselbe ist auch in Verfahren betreffend Aufhebung des Rechtsstillstandes, Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlages, Aufhebung oder Einstellung der Betreibung, Konkursöffnung oder Nachlassvertrag vorzusehen. Da in solchen Fällen bei hohen Streitwerten tendenziell etwas mehr Aufwand als bei tieferen Streitwerten entsteht, sollte ein Zuschlag von bis zu 2% des Streitwerts vorgesehen werden.
- In allen übrigen Prozessen mit bestimmtem Streitwert ist es gerechtfertigt, das Honorar streitwertabhängig zu berechnen.

- Für den Fall, dass in einem Verfahren mit bestimmtem Streitwert zugleich Ansprüche von unbestimmtem Streitwert zu beurteilen sind, bietet es sich an, das Honorar nach dem höheren Wert zu berechnen.

4. Höhe der Tarife

a) Berechnung nach Streitwert

Soweit das Honorar streitwertabhängig erfolgt, sind die derzeit geltenden Grundhonoraransätze zu belassen. Die in Art. 10 Abs. 1 vorgeschlagene *Reduktion* des Honorars für Zivilprozesse mit einem Streitwert von 1–2 Mio. ist nicht gerechtfertigt.

Bereits heute ist in Art. 14 ausserdem vorgesehen, dass auf das streitwertabhängige Grundhonorar Zuschläge erhoben werden können. Die Zuschlagsregelung ist jedoch zu offen formuliert und umfasst nicht alle Konstellationen, in welchen ein Zuschlag angezeigt ist. Eine mögliche Verbesserung des Art. 14 könnte wie folgt lauten:

Zum Grundhonorar dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:

- *bis zu 100%:*
 - o *in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Buchführungen, längeren Baurechnungen und dergleichen mit unverhältnismässig grossem oder fremdsprachlichem Aktenmaterial oder umfangreicher Korrespondenz, überhaupt in Prozessen mit komplizierten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen oder aussergewöhnlich weitläufiger oder schwieriger Instruktion, sofern der Höchstsatz des Grundhonorars keine ausreichende Vergütung darstellt;*
 - o *bei Streitverkündung mit motiviertem Antrag und Entscheidung der Regressfrage.*
- *bis zu 30% insbesondere:*
 - o *für jede weitere Verhandlung inkl. Schlichtungsverhandlung;*
 - o *für jede weitere Prozessschrift oder Eingabe;*
 - o *bei Augenschein, Expertise, Vorverfahren;*
 - o *bei Streitverkündung mit motiviertem Antrag, sofern die Regressfrage nicht mitentschieden wird;*
 - o *für die Widerklage und ihre Beantwortung;*
 - o *für aussergerichtlich geführte Vergleichsbemühungen (vor oder während des Verfahrens).*

Um die Zuschläge in einem gewissen Rahmen zu behalten, könnte vorgesehen werden, dass die Zuschläge 250% des Grundhonorars nicht übersteigen dürfen.

b) Berechnung nach Zeitaufwand

Bei der Berechnung nach Zeitaufwand erscheint ein übliches Honorar von CHF 250.- je Stunde mit Blick auf die Regelungen in anderen ländlichen Kantonen als angemessen. Tiefer sollte das Honorar lediglich bei der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Verbeiständung ausfallen, da hier – im Gegensatz zu den übrigen Fällen – Steuergelder betroffen sind und keine Vertragsfreiheit besteht. Aus diesem Grunde ist anzuregen, nicht vom «mittleren», sondern vom

Die Mitte Appenzell Innerrhoden
Präsident
Stefan Ledergerber
Böhl 7
9054 Haslen

«üblichen» Stundensatz zu sprechen. Bereits heute ist in Art. 20 Abs. 2 sodann vorgesehen, dass das Honorar «zur Berücksichtigung besonderer Umstände» um bis zu einem Viertel erhöht werden kann. Die besonderen Umstände werden jedoch nicht hinreichend bestimmt und ein Viertel ergibt bei einem mittleren Honorar von CHF 250.- einen unpraktikablen Wert. Es wird vor diesem Hintergrund angeregt, Art. 20 wie folgt abzuändern:

Das übliche Honorar beträgt 250.- Das Honorar kann je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person auf bis zu CHF 300.- erhöht werden.

Zum weitgehend gleichen Ergebnis würde in der Praxis eine Regelung führen, wonach das Anwaltshonorar je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person 200-300 beträgt. Diesfalls könnte weiterhin von einem «mittleren Honorar» von 250.- gesprochen werden.

Bei der unentgeltlichen Verbeiständung und amtlichen Verteidigung ist das vorgeschlagene Honorar von CHF 200.- angemessen und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

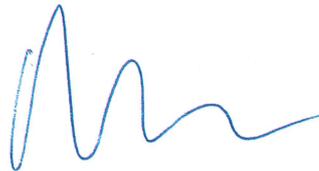
Der derzeit geltende Art. 22 ist aus den oben genannten Gründen ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Stefan Ledergerber,
Präsident Die Mitte Appenzell Innerrhoden



Dr. Nicola Moser,
Beisitzer Die Mitte Appenzell Innerrhoden